

Richtlinien für die finanzielle Unterstützung von Studierenden

Der Stiftungsrat der Stiftung Kaderschulung Holztechnik erlässt die folgenden Richtlinien für die finanzielle Unterstützung und Ausbildungsbeiträge an Studierende.

Die Bestimmungen sind wegweisend für die Entscheide des Stiftungsrates/Stiftungsausschusses.

1. Grundlagen

Gestützt auf Art. 2 der Statuten vom 3. April 2019 kann die Stiftung durch geeignete Massnahmen die Attraktivität der Aus- und Weiterbildung in der Holzwirtschaft fördern. Dazu gehört auch die finanzielle Unterstützung von Studierenden, die ohne diese Hilfe ihre Ausbildung nicht absolvieren könnten.

Nachstehend wird vor allem die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen geregelt. Andere Unterstützungen wie beispielsweise Darlehen oder individuelle Beiträge an Auslandsreisen mit Bildungshintergrund (keine Pauschalbeiträge) bestimmt der Stiftungsausschuss auf Gesuch hin von Fall zu Fall.

2. Allgemeines

- a) Ausbildungsbeiträge sind ausschliesslich für die Aus- und Weiterbildung im Bereich Holzwirtschaft an der Berner Fachhochschule, Departement AHB in Biel vorbehalten.
- b) Das Gewähren von Ausbildungsbeiträgen erfolgt unter der Voraussetzung, dass den Bewerbenden nicht zugemutet werden kann, allein für die Kosten der gewählten Aus- und Weiterbildung gesamthaft oder teilweise aufzukommen, und dass andere finanzielle Unterstützung ausgeschlossen ist.
- c) Ausbildungsbeiträge werden nur während der üblichen Dauer der ursprünglich gewählten Aus- und Weiterbildung gewährt.
- d) Der Entscheid des Stiftungsausschusses und die Auszahlung erfolgen pro Ausbildungssemester oder pro Ausbildungsjahr und unter der Voraussetzung eines erfolgreichen Studienverlaufes.
- e) Die Ausbildungsbeiträge sind zinsfrei und müssen in der Regel nicht zurückerstattet werden. Allfällige Rückzahlungsmodalitäten werden einzeln ausgehandelt und vertraglich festgehalten.

3. Anforderungen

- a) Ausbildungsbeiträge können an Studierende aus der Schweiz und aus dem Ausland gewährt werden, die an der BFH-AHB Biel, Fachbereich Holz, ihre Aus- oder Weiterbildung absolvieren. Austauschstudierende oder Gaststudierende sind von der Unterstützung durch Ausbildungsbeiträge ausgeschlossen.
- b) Die Bewerbenden müssen sich für die gewählte Aus- und Weiterbildung eignen. Die Eignung gilt in der Regel als nachgewiesen, wenn die Aufnahme- bzw. die Promotionsbedingungen erfüllt sind.

- c) Das Gesuch erfolgt in Briefform und enthält folgende Auskünfte resp. zusätzliche Dokumente:
- Personalien der/des Bewerbenden
 - Lebenslauf mit beruflicher Laufbahn
 - detaillierte Begründung des Gesuchs
 - Darlegung der Motivation für das Studium
 - Referenzen (mind. 2)
 - Angaben über die gewählte Aus- und Weiterbildung
 - Nachweis bisherige, erfolglose Bemühungen (z.B. Kopie negativer Stipendienbescheid)
 - Vermögensverzeichnis oder Steuerbescheinigung aufgrund aktuellster Steuerelemente
 - Budget für die Gesamtdauer des Studiums
 - Zukunftsabsichten der Bewerbenden nach Abschluss der gewählten Aus- und Weiterbildung
 - Bei Gesuch für Beitrag Auslandsreise: zusätzlich detailliertes Programm der Studienreise
- d) Die Bewerbenden verpflichten sich, die Stiftung Kaderschulung Holztechnik unverzüglich über Änderungen ihrer Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse in Kenntnis zu setzen.
- e) Die Bewerbenden orientieren die Stiftung Kaderschulung Holztechnik über den Studienverlauf durch Einreichen von Semester- bzw. Jahresberichten oder gleichwertigen Informationen.
- f) Nach Abschluss der Ausbildung stellen die unterstützten Studierenden der Stiftung Kaderschulung Holztechnik Kopien des Diploms zur Verfügung.

4. Vorgehen

- a) Die Bewerbenden stellen das Gesuch persönlich (gem. Ziff. 3c). Der Stiftungsrat resp. Stiftungsausschuss ist berechtigt, weitere Informationen über die Bewerbenden einzuholen.
- b) Das Gesuch kann jederzeit nach Start des Studiums eingereicht werden. Die Behandlung im Stiftungsausschuss erfolgt innerhalb längstens eines Monats nach Einreichung.
- c) Der Stiftungsausschuss entscheidet über den Ausbildungsbeitrag.
- d) Während der Ausbildung berichten die unterstützten Studierenden der Stiftung Kaderschulung Holztechnik gemäss Ziffer 3e und ersuchen, wenn nötig um den nächsten Semester- bzw. Jahresbeitrag. Mit Antrag für eine Weiterführung des finanziellen Engagements durch die Stiftung sind mindestens ein aktuelles Budget sowie eine aktuelle Steuerbescheinigung einzureichen.

5. Finanzierung

Finanzielle Unterstützungen können Studierenden nur gewährt werden, wenn die benötigten Mittel sichergestellt sind. Für die Finanzierung stehen die folgenden Modelle zur Verfügung:

- a) Finanzierung aus dem Stiftungsvermögen oder dessen Erträgen.
- b) ad-hoc Finanzierung über Sponsoring. Für die Unterstützung wird aus dem Kreis der Zustifter*innen eine Firma gesucht, die bereit ist, die notwendigen finanziellen Mittel der Stiftung zweckgebunden zur Verfügung zu stellen. Diese zweckgebundenen Beiträge werden in Form einer offenen Patenschaft geleistet. Auf Wunsch kann die Finanzierung auch anonym erfolgen, die Firma bleibt damit nur dem Stiftungsrat bekannt.

6. Entscheide

Die Entscheide für eine Unterstützung werden durch den Stiftungsausschuss abschliessend gefällt. Gegen die Entscheide des Stiftungsausschusses können keine Rekurse erhoben werden.

7. Schlussbestimmungen

- a) Die vorliegenden Richtlinien können durch den Stiftungsrat jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden.
- b) Für Darlehen gelten im Wesentlichen die gleichen Antragsformalitäten wie für Ausbildungsbeiträge.
- c) Die Richtlinien treten nach Genehmigung durch den Stiftungsrat sofort in Kraft.

Genehmigt am 22.08.2016 durch den Stiftungsrat,
ergänzt gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 16.03.2022.

Stiftung Kaderschulung Holztechnik